



Herr Präsident Felix Hufeld
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Und per E-Mail: poststelle@bafin.de

6. Mai 2019

**Versicherungsunternehmen für Kfz-Haftpflichtversicherungen
§ 20 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
Altersdiskriminierung**

Sehr geehrter Herr Hufeld,

ich bitte Sie höflich zu überprüfen, ob die BaFin folgende Missstände in beaufsichtigten Unternehmen, den Kfz-Versicherungen, im Interesse der über 60 Jahre alten Kfz-Halter/innen klären und verfolgen sollte:

- Auf Empfehlung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) verlangen die Versicherungsnehmer von den 85-Jährigen Alterszuschläge in Höhe von 80 % (Axa) bis 166 % (Allianz) des jeweils für die unter 60-Jährigen kalkulierten Kfz-Beitrags.
- Alle Kfz-Versicherungen missachten die Forderung des § 20 (2) AGG: „Eine unterschiedliche Behandlung wegen ..., des Alters ... ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.“
- Die von den Versicherungsnehmern verlangten Altersaufschläge sind willkürlich und damit unbegründet.

Die ausführlich erläuterten Begründungen der vorstehenden Aussagen entnehmen Sie bitte der Anlage <Altersdiskriminierung – Kfz-Beitrag.pdf> und der kurz gefassten Begründung <Altersdiskriminierung – Kfz-Beitrag Kurzfassung.pdf>.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

G. Wollank

Anlage : Altersdiskriminierung – Kfz-Beitrag.pdf
Altersdiskriminierung – Kfz-Beitrag Kurzfassung.pdf